

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 31a Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF LGBl. Nr. 82/2015, ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat außer im Fall der Stadt Innsbruck für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Die Gemeinde hat gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 31b Abs. 1 TROG 2011 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag abweichend vom § 31a Abs. 1 erster Satz durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Diese Voraussetzung liegt insbesondere dann vor, wenn eine großflächige Ausweitung jener Bereiche oder Grundflächen, die zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft als Bauland gewidmet werden dürfen, oder eine sonstige großflächige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes während des verlängerten Planungszeitraumes voraussichtlich nicht erforderlich ist.

Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 91/2011, wurde die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming zunächst mit 12 Jahren ab dessen Inkrafttreten (07.03.2001) festgelegt. Mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 29/2014, wurde die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming mit insgesamt 14 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt. Mit Schreiben der Gemeinde Haiming vom 10.03.2016 wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016 die Verlängerung der Frist um weitere drei Jahre beantragt.

In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme wird die neuerliche Fristverlängerung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming dahingehend begründet, dass das örtliche Raumordnungskonzept bereits vor einem Jahr abgelaufen ist und aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine zweijährige Verlängerung als notwendig erachtet wird. Mit Stand 15.03.2015 bestehen Reserveflächen im Wohngebiet im Ausmaß von ca. 13,86 ha und werden für die Verlängerungsdauer von 3 Jahren gem. Baulandbedarfsberechnung ca. 2,7 ha benötigt. Somit steht ausreichend bebaubares gewidmetes Bauland für die weitere Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung, zusätzlich sind bauliche Entwicklungsbereiche vorhanden, die gewidmet werden können. Für die Belange der Wirtschaft stehen ca. 10 ha gewidmete unbebaute Reserveflächen zur Verfügung. Aus ortsplanerischer Sicht kann daher einer Verlängerung der Gültigkeit des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming zugestimmt werden.

Der raumordnungsfachliche Amtssachverständige führt zu den Angaben des örtlichen Raumplaners aus, dass abgesehen von der Baulandversorgungssituation keine Bedenken dahingehend bestehen, dass mit der beantragten nochmaligen Fristerstreckung des bisher gültigen örtlichen Raumordnungskonzeptes eine geordnete räumliche Entwicklung in der Gemeinde Haiming gefährdet sein könnte. Daher besteht gegen den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um weitere drei Jahre aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

Ausgehend von diesem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 31b Abs. 1 TROG 2011 vor, sodass eine Verlängerung der Fortschreibungsfrist auf nunmehr insgesamt 17 Jahre, das ist bis zum 07.03.2018, angemessen erscheint.